

Werkvertrag
mit im Ausland ansässigen Auftragnehmern

zwischen

-Auftraggeber-

und

Herrn/Frau

-Auftragnehmer-

§ 1

1. Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung des folgenden Werkes:
2. Im einzelnen sind folgende Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erbringen:

§ 2

1. Das in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Werk ist bis zum herzustellen.
2. Ist eine termingerechte Herstellung des Werkes nicht möglich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber auf jeden Fall unter Nennung der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer die Benutzung der für die Herstellung des Werkes erforderlichen Geräte in den Räumen der Universität.

§ 4

1. Für die Herstellung des Werkes wird eine Festvergütung in Höhe von Euro vereinbart.
2. Mit der vereinbarten Vergütung sind auch alle Auslagen und Nebenkosten sowie Fahrt- und Vervielfältigungskosten und Schreibgebühren, etc. abgegolten.
3. Die Vergütung kann erst nach Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber verlangt werden; der Auftraggeber ist zur Abnahme des Werkes in Teilen nur verpflichtet, wenn für die Erstellung einzelner Teile konkrete Fristen vereinbart worden sind. Werden Teile des Werkes abgenommen, so kann der Auftragnehmer die Zahlung eines entsprechend vereinbarten oder eines angemessenen Anteils der Gesamtvergütung verlangen.

4. Zahlungen für erbrachte Leistungen können nur aufgrund prüfungsfähiger Netto-Rechnungen, die vom Auftragnehmer zu unterzeichnen sind, geleistet werden. Die Rechnungsstellung erfolgt unverzüglich nach Erbringung der Leistung. Die Rechnungen haben folgende Angaben zu enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Werkvertragsnehmers,
 - den Namen und die Anschrift der Universitätseinrichtung,
 - die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
 - den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
 - das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung.
 - Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft der Universität.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren.

§ 5

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm durch diesen Auftrag zur Kenntnis gelangenden Vorgänge vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung bleibt auch nach Erledigung des Auftrages grundsätzlich bestehen, es sei denn, sie wäre mit einer im Einzelfall festzulegenden Frist aufgehoben worden.
2. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem erstellten Werk werden vom Auftragnehmer an den Auftraggeber abgetreten.

§ 6

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, durch die Personen- und Sachschäden abgedeckt sind, die er möglicherweise im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag verursacht.
2. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für Sachschäden, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes erleidet, nur haftet, wenn diese Schäden vom Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Auftragnehmer sollte Sorge dafür tragen, dass er hinreichend unfallversichert ist.

§ 7

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich aus diesem Werkvertrag kein Beschäftigungsverhältnis ableiten lässt.

§ 8

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 631ff.

§ 9

Sämtliche Vereinbarungen, die den vorstehenden Vertrag ergänzen oder erweitern, bedürfen der Schriftform.

....., den

.....
Auftragnehmer

.....
Auftraggeber